

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
Amt für Hochbau und Planung

Entwurf

Begründung
Zur 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Rommerskirchen Nr. 9 „Am Alten Wasserwerk“

Geltungsbereich und bestehende Situation

Die Bebauungsplanänderung betrifft den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 9 „Am Alten Wasserwerk“.

Im Bebauungsplangebiet sind Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sowie deren geringfügige Überschreitung ist zur Zeit gemäß § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 9 „Am Alten Wasserwerk“ soll die Zulässigkeit einer weitergehenden Überschreitung von Baugrenzen durch Balkone geregelt werden. Hiermit soll eine Klarstellung des Vortretens von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß erfolgen.

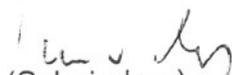
Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab für die Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone festgesetzt.

Allgemein kann man bei Balkonen innerhalb bestimmter Abmessungen von untergeordneten Bauteilen sprechen, die städtebaulich nicht nur vertretbar sondern sogar erwünscht sind.

Kosten, Finanzierung, Verwirklichung

Durch die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 9 „Am Alten Wasserwerk“ entstehen für die Gemeinde Rommerskirchen keine Kosten.

Rommerskirchen, den 15.9.02
i.A.


(Schnieders)